

SATZUNG

der „Heilig-Geist-Stiftung“ — Vereinigte Hospitien in der Fassung vom 30. November 2014

§1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung trägt, den Namen

"Heilig-Geist-Stiftung" - Vereinigte Hospitien -

2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Die Stiftung wird nach dem Willen der Stifter und Jahrhunderte langer Übung durch die christliche Verpflichtung zum Dienst am Mitmenschen geprägt.

Die Stiftung dient gemeinnützigen Zwecken.

3. Sitz der Stiftung ist Bernkastel-Kues.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist es, ausschließlich und unmittelbar dem Gemeinwohl durch Mildtätigkeit zu dienen.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Förderung beschränkt sich auf den in § 53 der Abgabenordnung (AO) bezeichneten Personenkreis.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten keine Zuwendungen.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Vermögen der Stiftung

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Wesentlichen aus

a) der Heilig-Geist-Kirche

- b) der Wohnanlage „Langhaus“
 - c) überwiegend Weinbaulich genutzten Grundstücken in der Gemarkung Bernkastel,
 - d) sowie aus land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.
2. Vermögensänderungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung nur zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind.
 3. Über den Bestand des Grundstockvermögens ist ein Verzeichnis anzufertigen. Die Zu- und Abgänge sind fortzuschreiben und ersichtlich zu machen.

§4

Erträge der Stiftung

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zu mildtätigen Zwecken zu verwenden. Zur Festigung des Stiftungsvermögens können sie auch dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Im Falle der Erweiterung des Stadtgebietes von Bernkastel-Kues entscheidet der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von 9 Mitgliedern, ob und inwieweit die Erträge der Stiftung auch im erweiterten Stadtgebiet verwendet werden können.
3. Die Stiftung kann ihre Mittel (Erträge/Überschüsse) im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
4. Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln auf Grund dieser Satzung besteht nicht.

§5

Stiftungsorgan

1. Das Organ der Stiftung ist der Verwaltungsrat. Dieser besteht aus 13 Mitgliedern und zwar aus 2 geborenen und 11 gewählten Mitgliedern.
2. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der jeweilige Stadtbürgermeister der Stadt Bernkastel-Kues. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Verwaltungsrates einen ständigen Vertreter des Vorsitzenden.
3. Geborene Mitglieder sind der jeweilige Stadtbürgermeister von Bernkastel-Kues und der jeweilige Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Michael in Bernkastel-Kues.
4. Das passive Wahlrecht haben Bürger aus dem Stadtteil Bernkastel der Stadt Bernkastel-Kues. Einzelne Ausnahmen sind möglich.

Die Mitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die erste Wahl findet im Jahre 2014 statt. Der Verwaltungsrat schlägt dem Stadtrat die zu wählenden Mitglieder vor. Der Stadtrat wählt die Mitglieder. Wiederwahl ist möglich.

4. Nach Beendigung der Amtszeit bleiben die Verwaltungsratsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus, so wählt der Stadtrat für die restliche Amtszeit einen Ersatzmann auf Grund des Vorschlages, den der Verwaltungsrat macht.
6. Mitglieder des Verwaltungsrats können vom Stadtrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Verwaltungsratsmitglied Anspruch auf Gehör.
7. Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen.
8. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist verpflichtet, eine Verwaltungsratssitzung binnen 3 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Verwaltungsrates eine Sitzung mit schriftlicher Begründung beantragen.
9. Die Einladung zu einer Sitzung des Verwaltungsrates erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen Zugang der Einladung und der Sitzung sollen mindestens 2 Wochen liegen.
10. Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten ist.
11. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Beschlussfähigkeit

1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn der Verwaltungsrat wegen Beschlussfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
3. Entscheidungen des Verwaltungsrates bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§7

Verwaltung

1. Der Verwaltungsrat verwaltet die Stiftung.
2. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates.
3. Die Bürogeschäfte der Stiftung werden im Namen und nach Weisung der Stiftung von der Finanzabteilung und der Verbandsgemeindekasse der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues geführt.
4. Die Stiftung ist so zu verwalten, wie es die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes mit Rücksicht auf den erkennbaren oder mutmaßlichen Willen der Stiftung erfordert.
5. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus. Er vertritt die Stiftung in deren Namen gerichtlich und außergerichtlich.

Im Falle der Verhinderung vertritt den Vorsitzenden der Beigeordnete nach den geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO).

6. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vertretungsberechtigten des Verwaltungsrates handschriftlich unterzeichnet sind. Das gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 8

Ehrenamt / Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Aufwendungen entsprechend der Regelungen für die Mitglieder von Ausschüssen des Stadtrates der Stadt Bernkastel-Kues.

§ 9

Haushaltsführung

Der Verwaltungsrat hat für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und zu beschließen.

Die Haushaltsführung der Stiftung erfolgt im Sinne der § 93 ff. der Gemeindeordnung (GemO).

Die Jahresrechnung und Vermögensübersicht sowie der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind gemäß § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 LStiftG der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 10

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung

1. Der Verwaltungsrat kann mit mehr als der Hälfte der satzungsmäßigen Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert werden.
2. Der Verwaltungsrat kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der satzungsgemäßen Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.
3. Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

§11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 12

Anfallberechtigung / Vermögensfall

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Bernkastel-Kues, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bernkastel-Kues, den 23.12.2014

gez. Vorsitzender des Verwaltungsrates

der „Heilig-Geist-Stiftung“ – Vereinigte Hospitien –

Wolfgang Port

Vorsitzender (Stadtbürgermeister der Stadt Bernkastel-Kues)